

Resolution „Hochschuldienstrecht: Drittmittelforschung“

verabschiedet auf dem 62. Ordentlichen Medizinischen Fakultätentag im Juni 2001 in Bonn

Der MFT fordert die Einwerbung von Drittmitteln für Forschung und Lehre als eine Dienstaufgabe der Hochschullehrer im HRG zu definieren (§43, Abs.1).

Damit soll Rechtssicherheit für die Wissenschaftler bei der Verwendung Mittel Dritter erreicht werden, zumal die Novelle des HRG die Bewertung solcher Mittel für die Bemessung der Leistungszulagen bei der Besoldung vorsieht.